



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden- Württemberg

in der ab dem 16. Dezember 2020 geltenden Fassung

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Landespsychotherapeutenkammer erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 3) In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Landespsychotherapeutenkammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

§ 2 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 3 Fälligkeit

- 1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- 3) Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Mahnung, Beitreibung

- 1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- 2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6 Gebühren für die Akkreditierung von Veranstaltungen und für Anerkennungen sowie für die Erteilung von Fortbildungszertifikaten nach der Fortbildungsordnung

Die Gebühren für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 der Fortbildungsordnung) und für Anrechnungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung) sowie für die Erteilung von Fortbildungszertifikaten (§ 4 Abs. 1 Fortbildungsordnung) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts III der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 6a Gebühren für den Verwaltungsaufwand nach der Weiterbildungsordnung

Die Gebühren für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung (§ 6 Absätze 4, 5 und 7 WBO), die Zulassung von Weiterbildungsstätten (§ 6 Absätze 2, 3 und 8) und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen (§§ 5, 10, 15, 16 WBO) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts IV der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 6b Gebühren für die Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe, und Sozialrecht

Die Gebühren für die Eintragung in die Sachverständigenliste und für die Verlängerung der Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe, und Sozialrecht richten sich nach Maßgabe des Abschnitts V. der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 6c Gebühren für die Eintragung in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Die Gebühren für die Aufnahme in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (Traumabegutachtung) richten sich nach Maßgabe des Abschnitts VI. der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 7 Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, kann, soweit in den §§ 2 – 5 nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe 5,-- € bis 500,-- € erhoben werden.

§ 8 Auslagen

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem Gebührenschuldner erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagegelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners tätig gewordenen Mitglieder der zuständigen Organe und Ausschüsse, Postgebühren einschließlich Fernschreib- und Fernsprechgebühren sowie Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen. Für die Höhe der Schreibauslagen gilt das Kostenverzeichnis Nr. 9000 des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I 2477, 2479), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Gebühren und Auslagen im berufsgerichtlichen Verfahren

- 1) Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Anlage erhoben. Soweit dort Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Dabei muss zwischen der Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis bestehen.
- 2) Als Auslagen gelten
 - 1 Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - 2 Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Berufsgerichts ohne Rücksicht darauf, wo die Verhandlung des Berufsgerichts stattfindet,
 - 3 Kosten für die Bereitstellung von Räumen bei Geschäftsstellen außerhalb des Sitzes des Berufsgerichtes,
 - 4 Postgebühren für Zustellungen und Ladungen und für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
 - 5 Schreibauslagen i. S. des Gerichtskostengesetzes,
 - 6 Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.
- 3) Sind Auslagen durch mehrere berufsgerichtliche Verfahren veranlasst, so werden diese Aufwendungen auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt. Jeder Kostenschuldner haftet jedoch ohne Rücksicht auf diese Verteilung für diejenigen Auslagen, die bei gesonderter Erledigung seines Verfahrens entstanden wären.
- 4) Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 10 Gebühren für die Ausstellung des elektronischen Heilberufsausweises

Die Gebühren für die Ausstellung des elektronischen Heilberufsausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 HBKG) richten sich nach Abschnitt VII. der Anlage zur Gebührenordnung.



§ 11 Gebühren für die Abnahme der Sprachprüfungen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise nach § nach § 4 Abs. 1 Nr. 13 HBKG

Die Gebühren für die Zulassung und für die Abnahme der Sprachprüfung zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zweck der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise (§ 4 Abs. 1 Nr. 13 HBKG) richten sich nach Abschnitt VIII. der Anlage zur Gebührenordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)

Anlage zu der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

I. Allgemeine Gebühren

1.1 Ausstellung von Fachkunde oder sonstigen Bescheinigungen	10 € bis 26 €
1.2 Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden	5 € bis 15 €
1.3 Anerkennung von EG-Diplomen	26 €
1.4 Entscheidung über einen Widerspruch	100 € bis 200 €
1.5 Mahngebühren	3 € bis 10 €

II. Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren

II.1 Allgemeines

- II.1.1 Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.
- II.1.2 Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.
- II.1.3 Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.

II.2 Einzelne Gebühren

1) Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

- 1. Im Falle der Verwarnung: **61 €**
- 2. Im Falle des Verweises: **92 €**
- 3. Im Falle der Geldbuße: **10 vom Hundert ihres Betrages, mindestens 61 €**
- 4. Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Kammer: **205 €**
- 5. Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer: eine Rahmengebühr in Höhe von **205 € bis 409 €**

Werden die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 verbunden, so wird die Gebühr von der schwersten Maßnahme berechnet.

- 6. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigerstatter: Nach § 71 Abs. 4 des HBKG, je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grobfahrlässig erstatteten Anzeige: eine Rahmengebühr in Höhe von **50 € bis 250 €**

2) Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:



1. Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von II.2. Abs. 1: **das 1 1/2 fache der vollen Sätze**
 2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird,: **von den bezeichneten Sätzen 1 Viertel**
 3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird,: **von den bezeichneten Sätzen die Hälfte**
- 3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:
1. Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird **die Hälfte der Sätze in den Fällen von II.2 Abs. 1 erhoben**
 2. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,
 - a) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die volle Gebühr nach den Sätzen von II.2 Abs. 1 erhoben;
 - b) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz, d. h.
 - aa) bei Verurteilung sind alle Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen,
 - bb) bei Freisprechung oder Einstellung entfallen sämtliche Gebühren aller Instanzen, so dass gezahlte Gebühren zu erstatten sind.
 - 4) Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr **von 25,- €** erhoben.
 - 5) Wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgenommen, so wird hierfür eine **Gebühr von 25,- €** erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag des Anzeigenerstatters, der zugleich Verletzter ist, auf Entscheidung, ob die berufsgerichtliche Klage zu erheben ist, verworfen wird.

In allen anderen Fällen wird für die Zurückweisung einer Beschwerde eine Gebühr von **25 €** erhoben.

Wird eine Beschwerde zurückgenommen, wird die **Hälfte dieser Gebühr** berechnet.
 - 6) Die Auslagen für Ablichtungen, Abschriften und Ausfertigungen berufsgerichtlicher Entscheidungen sowie für deren Beglaubigung bestimmen sich nach dem Gerichtskostengesetz.

III. Gebühren für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und für nachträgliche Anrechnungen sowie für die Erteilung des Fortbildungszertifikates nach der Fortbildungsordnung

III. 1 Für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G bis I), für die kein Entgelt oder ein Entgelt bis zu 50,00 € von den Teilnehmern erhoben wird, werden keine Gebühren erhoben.

III. 2 Für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung nach der Anlage 2 zu § 3 der Fortbildungsordnung (Kategorien A bis D und G bis I, mit Ausnahme von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C), für die ein Entgelt von mehr als 50,00 € von den Teilnehmern erhoben wird, errechnet sich die Gebühr nach den zu vergebenden Fortbildungspunkten (§ 3 der Fortbildungsordnung). Für jeweils bis zu vier angefangene Fortbildungspunkte sind **jeweils 25,- Euro** zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 25,- Euro.

III. 3 Für die Kategorien A bis D und G nach Anlage 2 zu § 3 Fortbildungsordnung sind folgende Gebühren als Obergrenzen festgesetzt:

A	100,- Euro
B	550,- Euro
C	200,- Euro
D	100,- Euro
G	80,- Euro.

III. 4.1 Für die Akkreditierung von Qualitätszirkeln, Gruppen- und Team-Supervisionen, Intervision, Balintgruppen, Gruppen-Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren der Kategorie C wird, soweit ein Entgelt von den Teilnehmern erhoben wird, einmalig je Akkreditierungszeitraum je Gruppe eine Gebühr **von 75,- Euro** erhoben. Die Akkreditierung von Einzel-Supervisionen und Einzel-Selbsterfahrungen erfolgt immer gebührenfrei.

III. 4.2 Auf Antrag von Veranstaltern können in begründeten Härtefällen Akkreditierungsgebühren nach billigem Ermessen reduziert oder ganz erlassen werden.

III. 5.1 Für die Anerkennung als Supervisor, Selbsterfahrungs-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiter wird eine Gebühr von **120,- Euro** für den Anerkennungszeitraum von fünf Jahren ab Datum der Anerkennung erhoben. Für die Anerkennung werden keine Gebühren erhoben, solange Veranstaltungen nur ohne Entgelte durchgeführt werden. Satz 2 gilt für Anerkennungsbescheide ab dem 25. März 2005.

III. 5.2 Für nachträgliche Anrechnungen zuvor nicht akkreditierter Veranstaltungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Fortbildungsordnung wird pro Prüfung einer Veranstaltung eine Prüfgebühr von **25,- Euro** erhoben. Werden mehrere Veranstaltungen gleichzeitig zur Prüfung eingereicht, wird eine Prüfgebühr in Höhe von **maximal 100 Euro** erhoben, ungeachtet ob für die Veranstaltungen Entgelte erhoben wurden.

III. 6 Soweit für eine von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg bereits akkreditierte Veranstaltung eine erneute Akkreditierung beantragt wird (Wiederholung einer inhaltsgleichen Veranstaltung), ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der nach der geltenden Gebührenordnung festzusetzenden Gebühr.

III. 7 Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg eine Akkreditierung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von **35,- Euro**.

III. 8 Für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates (§ 4 Abs. 1 Fortbildungsordnung) wird eine Gebühr in Höhe **von 25,- Euro** erhoben. Ist der Antrag nicht mindestens drei Monate vor dem Ende des zu bescheinigenden Fortbildungszeitraumes eingegangen, so erhöht sich die Gebühr für die Erteilung des Fortbildungszertifikates auf **50,- Euro**. Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als eingegangen, wenn er der Kammer vollständig ausgefüllt und zusammen

mit allen weiteren für die Erteilung des Zertifikats notwendigen Unterlagen und Nachweisen vorliegt.

IV. Gebühren für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung, die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung (WBO)

IV. 1

Für die Erteilung (§ 6 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 WBO) oder für die Verlängerung (§ 6 Abs. 5 Satz 2 WBO) der Befugnis zur Weiterbildung wird eine Gebühr von **150 Euro** erhoben. Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Befugniserteilung mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von **50 Euro**.

IV. 2

Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte (§ 6 Absätze 3, 8 Satz 1 WBO) wird einmalig eine Gebühr von **250 Euro** erhoben. Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer eine beantragte Zulassung als Weiterbildungsstätte mittels schriftlichen Ablehnungsbescheides begründet ab, entsteht eine Gebühr in Höhe von **100 Euro**.

IV. 3

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung einschließlich der Durchführung einer mündlichen Prüfung wird eine Gebühr von **500 Euro** erhoben. Pro Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr von **350 Euro** erhoben.

IV. 4

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen (§ 15 WBO) wird, soweit keine mündliche Prüfung stattfindet, eine Gebühr von **100 Euro** erhoben, im Falle einer mündlichen Prüfung **500 Euro**.
- b) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung ausländischer Weiterbildungen (§ 16 WBO) wird, soweit keine mündliche Prüfung stattfindet, eine Gebühr von **200 Euro** erhoben, im Falle einer mündlichen Prüfung **500 Euro**.

V. Gebühren für die Eintragung in die Sachverständigenliste Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht, Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage, Familienrecht und Kinder- und Jugendhilfe, und Sozialrecht

V. 1

a.) Gebühren für Ersteintragungen

Für die erstmalige Eintragung in einen Bereich der Sachverständigenliste wird eine Gebühr in Höhe von **250,- Euro** erhoben. Für die Eintragung in jeden weiteren Bereich der Sachverständigenliste wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von jeweils **100,- Euro** erhoben.

b.) Gebühren für die Verlängerung von Eintragungen

Für die Verlängerung der Eintragung in einem Bereich wird eine Gebühr in Höhe von **100,- Euro** erhoben. Für die Verlängerung der Eintragung in jedem weiteren Bereich wird eine zusätzliche Gebühr von **40,- Euro** erhoben.

V. 2

a.) Gebühren für die Anlehnung von Ersteinträgen

Lehnt die Landespsychotherapeutenkammer die beantragte Eintragung in einen Bereich der Sachverständigenliste mittels eines schriftlichen Bescheids begründet ab, wird eine Gebühr

in Höhe von **100,- Euro** erhoben. Für die Ablehnung der Eintragung in jeden weiteren Bereich der Sachverständigenliste wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von jeweils 40,- Euro erhoben.

b.) Gebühren für die Ablehnung der Verlängerung von Eintragungen

Für die Ablehnung der Verlängerung einer Eintragung in einem Bereich durch schriftlichen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **40,- Euro** erhoben. Für die Ablehnung der Verlängerung einer Eintragung in jedem weiteren Bereich wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 16,- Euro erhoben.

V. 3

Abschnitte V.1 und V.2 gelten entsprechend für die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in die Sachverständigenliste im Rahmen der Äquivalenzprüfung.

VI. Gebühren für die Eintragung in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Für die Eintragung und für die Verlängerung der Eintragung von natürlichen Personen in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung nach dem Aufenthaltsgesetz (Ziffern 1,5 und 6 der Verwaltungsvorschrift über die Anforderungskriterien für die Aufnahme in die Sachverständigenliste für die Mitwirkung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz) erhebt die Landespsychotherapeutenkammer Gebühren entsprechend den Bestimmungen des **Kapitels V**.

VII. Gebühren für die Ausstellung des elektronischen Heilberufsausweises

Für den Verwaltungsaufwand bei der Prüfung und Ausstellung des elektronischen Heilberufsausweises erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von **20,- Euro** je ausgegebenen Heilberufsausweis.

VIII. Gebühren für die Prüfung des Antrags auf Zulassung zur Sprachprüfung und für die Abnahme der Sprachprüfungen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 13 HBKG

1. Für den Verwaltungsaufwand bei der Prüfung des Antrags auf Zulassung zur Sprachprüfung erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von **50,- Euro**. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Antragsteller nicht zur Prüfung zugelassen wird.
2. Für Sprachprüfungen, die von der Kammer zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise abgenommen werden, erhebt die Kammer eine Gebühr von **750,- Euro je Prüfung**. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder nicht zur Prüfung erscheint. Tritt der Prüfling nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von der Prüfung zurück, so wird die Gebühr zurückgezahlt; bei kurzfristigen Rücktritten ist die Kammer berechtigt, die hieraus entstandenen Kosten in Abzug zu bringen.